

## **Weisungen zum Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV**

Der Fachausschuss Mediation des Schweizerischen Anwaltsverbandes SAV erlässt gestützt auf das Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV vom 1. Juli 2007 nachfolgende Weisungen.

### **A. Mediationsgrundausbildung**

#### **1. Ausbildungsinhalte**

Die Mediationsgrundausbildung hat mindestens die folgenden Inhalte zu umfassen:

- 1.1. Konflikt und Konfliktanalyse
  - a. Entstehung und Eskalation von Konflikten
  - b. Konflikttypen
  - c. Reflektion über das eigene Konfliktverhalten
  - d. Übersicht über die verschiedenen Konfliktregelungsverfahren
  
- 1.2. Mediation
  - e. Was ist Mediation
  - f. Ziele und Grenzen
  - g. Formen und Techniken
  - h. Ablauf und Phasen
  - i. Die Rolle des Rechts in der Mediation
  - j. Einbezug Dritter
  
- 1.3. Mediator/Mediatorin
  - k. Rolle und Selbstverständnis
  - l. Haltung und Ethik
  - m. Kommunikationsverhalten und –techniken
  - n. Supervision und Intervision

#### **2. Durchführung und Organisation**

- 2.1. Die Ausbildung hat gemäss Ziff. 3.2. des Reglementes Mediator SAV / Mediatorin SAV mindestens 120 Stunden zu umfassen.
- 2.2. Die Kurse sind grundsätzlich ganztägig oder mehrtägig abzuhalten.
- 2.3. Der praktische Anteil (Übungen, Rollenspiele etc.) muss mindesten 50% der Ausbildungszeit betragen.
- 2.4. Pro Mediationstrainer sind nicht mehr als 16 Kursteilnehmer zuzulassen.
- 2.5. Es sind Anwesenheitskontrollen durchzuführen.

### **3. Anforderungen an die Mediationstrainer und –trainerinnen**

- 3.1. Eigene Mediationsausbildung von mind. 200 Std. und Anerkennung eines in- oder -ausländischen Mediationsverbandes oder Nachweis einer bedeutenden theoretischen oder praktischen Arbeit im Bereich Mediation.
- 3.2. Mindestens 5 Jahre aktive Mediationserfahrung und/oder Lehrerfahrung (Nachweis durch CV und Zertifikate).
- 3.3. Der SAV kann eine Liste sämtlicher an den anerkannten Mediationsgrundausbildungen tätigen Trainer mit nachgewiesener Erfüllung der vorstehenden Anforderungen führen.

### **B. Verfahren**

- 4.1. **Gesuch um Anerkennung einer Mediationsgrundausbildung**  
Die Anbieter von Mediationsgrundausbildungen können beim SAV ein Gesuch um Anerkennung einer oder mehrerer ihrer Ausbildungen oder Teilkurse stellen. Sie haben die Erfüllung sämtlicher Kriterien gemäss Ziff. 2 auf einem Formular des SAV schriftlich im Einzelnen nachzuweisen.
- 4.2. **Anerkennung**  
Beim Nachweis sämtlicher Voraussetzungen gemäss Ziff. A 1.–3. dieser Weisungen erteilt der SAV die Anerkennung gemäss Ziff. 3.3. des Reglementes Mediator SAV /Mediatorin SAV.
- 4.3. **Anerkennung der Gleichwertigkeit**  
Mitglieder des SAV können gemäss Ziff. 3.4. des Reglementes Mediator SAV / Mediatorin SAV ein Gesuch stellen, eine absolvierte, nicht anerkannte Mediationsgrundausbildung oder mehrerer Teilkurse (Patchworkausbildung) als genügend anzuerkennen (Gleichwertigkeit). Die Erfüllung sämtlicher Kriterien gemäss lit. A Ziffer 1-3 ist auf einem Formular des SAV schriftlich im Einzelnen nachzuweisen.

### **C. Zulassung zur SAV-Mediationsausbildung**

5. Zur SAV-Mediationsausbildung werden auf Gesuch hin SAV-Mitglieder zugelassen, wenn sie sich über eine anerkannte Mediationsgrundausbildung gemäss Ziff. 3.3 oder eine gleichwertige Ausbildung gemäss Ziff. 3.4. des Reglementes Mediator SAV / Mediatorin SAV genügend ausweisen.

### **D. Weiterbildung**

- 6.1 Die Mediatoren SAV sind zur Weiterbildung verpflichtet. Pro Dreijahreszyklus sind Mediations-Weiterbildungskurse von insgesamt 16 Stunden zu absolvieren (Ziffer 6.1 Reglement Mediator SAV).

6.2 Das Absolvieren folgender Mediations-Weiterbildungskurse wird uneingeschränkt als genügende Weiterbildung anerkannt:

- vom SAV organisierte Mediations-Weiterbildungskurse.
- Mediations-Weiterbildungskurse, die von anerkannten Trainern gemäss Ziffer 3 hiervoor durchgeführt werden.
- Mediationsweiterbildungskurse, die von Instituten angeboten werden, deren Grundausbildung in Mediation vom SAV anerkannt ist.

Das Absolvieren anderer Kurse kann als genügend anerkannt werden, sofern diese Mediation zum Inhalt haben und wenn sie von Trainern angeboten werden, welche die Voraussetzungen für eine Aufnahme auf die Trainer-Liste gemäss Ziff. 3 hiervoor erfüllen. Der Mediator/die Mediatorin hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

6.3 Folgende Tätigkeiten werden bis zu einer Dauer von maximal 8 Stunden in einem Dreijahreszyklus der Weiterbildung gleichgestellt:

- das Verfassen eines publizierten Artikels im Fachgebiet Mediation
- bestätigte Mediations-Supervision
- die bestätigte Teilnahme an einer Intervisions- oder Erfahrungsgruppe
- die Mitwirkung als Mitglied im FA Mediation SAV
- die Tätigkeit als Mediationstrainer/in
- die Tätigkeit als Referent/in im Fachgebiet Mediation

6.4 Die Mediatoren SAV werden alle drei Jahre, mit Beginn im Folgejahr der Titelerteilung, unter Fristansetzung aufgefordert, den Weiterbildungsnachweis zu erbringen. Auf begründetes Gesuch hin kann eine Nachfrist angesetzt werden. Wird auch innert angesetzter Nachfrist der geforderte Weiterbildungsnachweis nicht erbracht, kann der Titel entzogen oder die Tragung des Titels suspendiert werden (Ziffer 5.3 Reglement Mediator SAV).

Der Weiterbildungsnachweis ist auf dem dafür vorgesehenen Formular des SAV zu erbringen, unter Beilage der erforderlichen Nachweise und Belege.

**Diese Weisungen treten auf den 1.01.2013 in Kraft.**